

**Kreis Euskirchen
Der Landrat**

Z 2 / V 388/2017
Datum: 05.12.2017

Erlass der Achten Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen vom 21.12.2005

Die Änderungssatzung wird in § 6 Abs. 1 Buchstabe g. Satz 2) wie folgt ergänzt:

Für „Private Bauherren“ von Ein- und Zweifamilienhäusern - nach Vorlage einer Bescheinigung - und für kommunale Maßnahmen im Bleibelastungsgebiet wird die Gebühr von 2,60 €/t auf 4,00 €/t geändert.

gez. i.V. i.V. Adams